

**Gemeinde Ibach**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**  
**„Reitplatz Vorderes Feld“**  
**mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

**Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ibach hat am 22.02.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reitplatz Vorderes Feld“ gemäß § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Reitplatz Vorderes Feld“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung vom 08.10.2020.

Der Planbereich liegt im Ortsteil Unteribach. Der Geltungsbereich ist im folgenden Katastralausschnitt dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans

in der Gemeinde Ibach, Rathaus Oberibach, Hofrain 1, 79837 Ibach während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ibach unter [www.gemeinde-ibach.de/seite/Bürgerservice/Bebauungspläne](http://www.gemeinde-ibach.de/seite/Bürgerservice/Bebauungspläne) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wurde von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Weiterhin wurde von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen folgender Vorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ibach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden:

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB,
3. Vorschriften des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 BauGB,
4. Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder nach Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ibach, den 05.03.2021



Helmut Kaiser  
Bürgermeister

